

# Wochenblatt

für

## Reichenbrand, Siegmars, Neustadt und Rabenstein.

Dieses Blatt wird an jede Haushaltung der obigen Gemeinden unentgeltlich vertheilt.

№ 36.

Sonnabend, den 10. September

1904.

Erscheint jeden Sonnabend Nachmittags.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Pelzmühlenstraße 47 D), sowie von den Herren J. Dehler, Barbier Rirsch in Reichenbrand, Buchhändler C. E. B. B. in Siegmars und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro 1spaltige Corpusspalt mit 10 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

### Gemeindeabgaben.

Am 1. September a. c. war der III. Termin der Gemeindeabgaben und des Schulgeldes auf 1904 fällig.

Der unterzeichnete Gemeindevorstand macht dies mit dem Bemerkten hierdurch bekannt, daß nach Ablauf der für die Bezahlung zugelassenen 14tägigen Frist gegen Säumige das Mahn- bez. Pfändungsverfahren eingeleitet werden wird.

Reichenbrand, am 2. September 1904.

Der Gemeindevorstand.

Fogel.

### Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Gemeindevorstand bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß vom Gemeinderate unter Genehmigung der königlichen Amtshauptmannschaft ein Ortsstatut, die Anstellungs-, Gehalts- und Pensionsverhältnisse der hiesigen Gemeindebeamten betreffend, aufgestellt worden ist.

Dieses Ortsstatut tritt mit heute in Kraft und kann an hiesiger Gemeindeamtstelle eingesehen werden.

Reichenbrand, am 9. September 1904.

Der Gemeindevorstand.

Fogel.

### Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Gemeindevorstand bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß

Frau Martha Julie Krehschmar

als Interimistische Hebamme für den Hebammenbezirk Reichenbrand-Siegmars von der königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz in Pflicht genommen worden ist und in Siegmars, Friedrich-Auguststraße Nr. 8, im Hause des Herrn Hermann Meißner, wohnt.

Reichenbrand, am 9. September 1904.

Der Gemeindevorstand.

Fogel.

### Bekanntmachung.

Den 1. September 1904 war der 3. Termin der diesjährigen Gemeindeanlagen fällig. Es wird dies mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß diese Anlagen zur Vermeidung des Zwangsvollstreckungsverfahrens bis zum 15. September 1904 an die hiesige Gemeindekasse abzuführen sind.

Rabenstein, am 9. September 1904.

Der Gemeinderat.

Wilsdorf, Gemeindevorstand.

### Bekanntmachung.

Am 16. September er. wird der 3. Termin der diesjährigen Rente fällig und ist spätestens bis zum

30. September d. J.

an die hiesige Ortssteuereinnahme bei Vermeidung zwangsweiser Vortreibung zu bezahlen.

Rabenstein, am 9. September 1904.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

### Alarm-Übung.

Es wird andurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß in der Zeit vom 10. bis 25. d. Mts.

eine Alarm-Übung der hiesigen freiwilligen Feuerwehr, II. Komp., stattfinden soll, wobei Feuer Signale abgegeben werden sollen.

Rabenstein, am 9. September 1904.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

### Bekanntmachung.

Nachdem in letzter Zeit wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß den Bestimmungen des Regulativs, den Handel mit Brotwaren betreffend,

nicht allenthalben entsprochen wird, werden dieselben nachstehends \*) zur öffentlichen Kenntnis gebracht und aufgefordert, diesen Bestimmungen in Zukunft zur Vermeidung von Verstößen streng nachzukommen.

Rabenstein, am 9. September 1904.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

### \*) Regulativ, den Handel mit Brotwaren betreffend.

(Unter Berücksichtigung des Nachtrages vom 22. März 1893.)

§ 1. Die Bäcker und die Verkäufer von Brot haben die Preise und das Gewicht der von ihnen geführten Brotforten durch einen von außen erkennbaren Anschlag an der Verkaufsstelle zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

Dieser Anschlag ist von der Ortspolizeibehörde kostenfrei abzustempeln und hat täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.

Un deutlich geschriebene Anschläge werden nicht abgestempelt; Anschläge, auf denen die Schrift ganz oder teilweise unleserlich geworden, gelten als nicht vorhanden.

§ 2. Brot aller Art darf für den Verkauf nur in Laiben von halben oder ganzen Kilogrammen gebacken werden.

§ 3. Auf jedem Brote muß durch eine vor dem Backen eingedrückte Zahl oder entsprechende Anzahl Punkte die Anzahl der halben Kilogramme angegeben sein, die es wiegen soll.

Brote, welche minderwertig hergestellt sind, oder welche sonst den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, müssen als solche äußerlich erkennbar sein.

§ 4. An der Verkaufsstelle muß sich zum Nachwiegen der verkauften Brotwaren eine geeichte Waage mit den erforderlichen geeichten Gewichten befinden.

Die Verkäufer haben auf Verlangen das Nachwiegen der letzteren zu gestatten.

§ 5. Die Ortspolizeibehörden haben sich von der genauen Beobachtung der Bestimmung dieses Regulativs von Zeit zu Zeit durch Revisionen zu überzeugen.

Minderwertige Brote, welche als solche nicht äußerlich erkennbar sind, werden ange schnitten und dem Verkäufer zurückgegeben.

§ 6. Bis zu dem Erweise des Gegenteiles gelten alle in den Verkaufs-, Betriebs- und damit zusammenhängenden Wohnräumen der Brothändler vorhandenen Brote als veräußert.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht allgemeine Strafvorschriften einschlagen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft werden.

Die Gewerbetreibenden haben hierbei ihre Geschäftsgehilfen und Angestellten nach Maßgabe der Vorschriften im § 151 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 zu vertreten.

§ 8. Dieses Regulativ tritt sofort nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft. Im übrigen bewendet es bei der Aufhebung der in den einzelnen Gemeinden des amts hauptmannschaftlichen Bezirks bestehenden gleichartigen Regulative.

Chemnitz, den 1. Dezember 1892.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Merz.

### Volksbibliothek zu Reichenbrand.

Die im Besitze der Gemeinde Reichenbrand befindliche Volksbibliothek, z. Z. 870 Bände, wird der Einwohnerschaft zu fleißiger Benutzung angelegentlich empfohlen.

Die Neu-Ausgabe der Bücher-Verzeichnisse ist erschienen und können solche zum Preise von 10 Pfg. das Stück beim Bibliothekar entnommen werden.

Die Bücherausgabe erfolgt im Schulhausanbau

Sonntags von 11-12 Uhr und

Mittwochs " 12--1

An Lesgebühren sind im voraus zu entrichten:

für kleine Bücher 3 Pfg. pro Woche,

große " 5

Reichenbrand, am 2. September 1904.

Der Gemeindevorstand.

Fogel.

### Sitzung

des Gemeinderates zu Reichenbrand vom 2. September 1904.

1. a) Es wird Kenntnis genommen von einem mit Herrn Färberelbesitzer M. Säckel abgeschlossenen Vertrage, Einlegung einer Wasserleitung in den Forst-

weg betr., der Vertrag wird genehmigt; b) ein Gemeindeabgabenerlaßgesuch wird abgelehnt.

2. Beschlußfassung wegen Einleitung des Vollstreckungsverfahrens gegen eine Anzahl Steuerrestanten.

3. Der Antrag zweier Gemeinderatsmitglieder um Herabsetzung der Gemeindeanlagen, soweit sie durch

Einheiten aufzubringen sind, wird dem Verfassungsausschuss zur Vorberatung überwiesen.

4. Es gelangt die Skizze und der Kostenanschlag für das zu errichtende Volksbad im Jung hanel'schen Teiche zur Vorlage und wird beschlossen, eine Zeichnung anfertigen zu lassen und der königl. Amtshaupt-